

Hygieneplan Corona für das Dathe-Gymnasium (nach §36 Infektionsschutzgesetz) Fassung vom:01.10.2021

Inhalt

1. Vorbemerkung	1
2. Persönliche Hygiene.....	1
3. Testung.....	3
4. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Verwaltungsräume, Lehrkräftezimmer, Flure	3
5. Hygiene im Sanitärbereich.....	4
6. Infektionsschutz im Unterricht, im Ganzttag, beim Schulmittagessen.....	4
7. Infektionsschutz in der Gremienarbeit	6
8. Infektionsschutz im Sportunterricht	7
11. Infektionsschutz bei Prüfungen, Klassenarbeiten, Klausuren sowie Eignungstests	11
12. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Verlauf	12
13. Allgemeines	12
Anhang – Corona-Stufenplan für Berliner Schulen	13
Anhang – Maßnahmen gemäß Corona-Stufenplan	13

1. Vorbemerkung

Schulleitungsmitglieder sowie Lehrkräfte sorgen dafür, dass die Schüler*innen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schüler*innen sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Der vorliegende schulspezifische Hygieneplan nimmt Bezug auf den aktuellen Musterhygieneplan Teil B und dem zugehörigen Corona-Stufenplan von SenBJF. Er regelt auf dieser Grundlage die zu treffenden Infektionsschutzmaßnahmen näher. Die verwendeten Farben. Die konkrete Ausgestaltung der Einzelmaßnahmen im Rahmen einer Stufe orientiert sich auch an den jeweiligen schulischen Rahmenbedingungen. Grundsätze zur Ausgestaltung am Dathe-Gymnasium wurden im Krisenteam beraten und den Mitgliedern der Schulkonferenz zur Kenntnis gegeben.

Es liegt im Prozess begründet, dass die Veröffentlichungen auf der Homepage ggf. andere oder weiterreichende Details wiedergeben als der schulspezifische Hygieneplan in seiner jeweils veröffentlichten Fassung.

Im vorliegenden Papier werden stufenspezifische Festlegungen mit Hilfe der jeweiligen Stufenfarbe verdeutlicht.

- Stufe grün: Es besteht in der Regel kein oder nur einzelfallbezogenes Infektionsgeschehen in der einzelnen Schule.
- Stufe gelb: Es besteht in der Regel ein Infektionsgeschehen in der einzelnen Schule, das nicht mehr einzelfallbezogen ist.
- Stufe rot: Es besteht ein erhebliches landesweites Infektionsgeschehen, aufgrund dessen die Schließung der Schulen im Land Berlin angeordnet wird. Ggf. trifft das Land Regelungen für dennoch zulässige Lerngruppen.

2. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Die Infektion erfolgt hauptsächlich über die Schleimhäute der Atemwege und wird durch Tröpfchen und Aerosole, etwa beim Atmen, Sprechen, Husten, Singen und Niesen übertragen. Abhängig von Temperatur und Luftfeuchtigkeit sinken virenhaltige Tröpfchen nach 1 – 2 m auf den Boden, wogegen sich virenhaltige Aerosole in Räumen verteilen und zu Übertragungen über größere Abstände führen können. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund, Nase oder

Augen in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Eine Übertragung über kontaminierte Flächen gilt nach derzeitiger Fachexpertise als wenig wahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Unabhängig von den Bemühungen, im schulischen Rahmen Infektionsschutzmaßnahmen umzusetzen, werden alle Schüler*innen aufgefordert, auch in ihrem Freizeitbereich bewusst die üblichen AHA plus L-Regeln (Abstand – Hygiene – Alltagsmaske – Lüften) einzuhalten. Wir bitten alle Eltern erneut und in regelmäßigen Abständen die Bedeutung des Infektionsschutzes und der AHA plus L-Regeln mit ihren Kindern zu besprechen. Mit der Achtsamkeit aller Personen der Schulgemeinschaft in und außerhalb des Schulalltages können die schulischen Maßnahmen angemessen unterstützt werden.

Atemwegserkrankungen:

Bei Symptomen einer fieberhaften Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarten Symptomen soll die betroffene Person zu Hause bleiben.

Bei Wahrnehmung akuter Symptome bei Schülerinnen und Schülern und/ oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion müssen die Eltern informiert werden, die eine Entscheidung zum Arztbesuch treffen.

Abstand

Es ist nach Möglichkeit Abstand zu halten. Es ist eine feste Sitzordnung zu bevorzugen.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen außer im Unterricht eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen eingehalten werden. Das soll möglichst auch im Unterricht erfolgen, soweit Angebote in Präsenz möglich sind.

Schulfremde Personen: Die Mindestabstandsregel soll gegenüber schulfremden Personen beibehalten werden. Dies ist auch im Umgang mit den Eltern zu beachten.

Für die Stufen gelb und rot gilt:

Sofern organisatorisch möglich, können ein gestaffelter Unterrichtsbeginn und ein unterschiedliches Unterrichtsende vermeiden, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Eingangsbereichen und Fluren befinden. Versetzte Pausenzeiten können – soweit organisatorisch möglich – vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume und Pausenhöfe aufsuchen.

Eine Pausenzeit im Freien ist gegenüber der Pausenzeit im Gebäude der Vorzug zu geben. Aufsichtspflichten müssen ggf. im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden.

Medizinische Gesichtsmaske

In der Schule besteht ab der Jahrgangsstufe 7 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen.

Trinkpausen sind zu gewährleisten. Zur Einnahme des Frühstücks am Platz im Klassenraum darf die medizinische Gesichtsmaske abgenommen werden.

In den Jahrgangsstufen 5/6 ist ein freiwilliges Tragen einer Gesichtsmaske möglich.

Für das pädagogische Personal besteht im pädagogischen Kontakt mit Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5/6 keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Ein freiwilliges Tragen einer Gesichtsmaske ist möglich.

Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen und unter überdachten Flächen. Auf dem Schulgelände kann die medizinische Gesichtsmaske im Freien abgelegt werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Trinkpausen sind zu gewährleisten. Zur Einnahme des Frühstücks am Platz im Klassenraum darf die medizinische Gesichtsmaske abgenommen werden.

Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen und unter überdachten Flächen. Auf dem Schulgelände kann die medizinische Gesichtsmaske im Freien abgelegt werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Trinkpausen sind zu gewährleisten. Zur Einnahme des Frühstücks am Platz im Klassenraum darf die medizinische Gesichtsmaske abgenommen werden.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gilt nicht für die in § 2 Absatz 2 Nummer 3 und 4 der Dritten SARS-Cov-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannte Personenkreise.

Das Betreten des Schulgebäudes ist für schulfremde Personen nur mit einer medizinischen Gesichtsmaske zulässig.

Folgende Basishygiene wird eingehalten:

- regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife
- Händedesinfektion (ergänzend zum Händewaschen, bzw. falls ein regelmäßiges Händewaschen nicht gewährleistet werden kann); Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung in die Hände einmassiert werden.
- mit den Händen nicht ins Gesicht (Mund, Nase, Augen) fassen
- Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden
- Gegenstände wie Türklinken, Treppengeländer u.ä. nicht mit der vollen Hand anfassen
- Husten- und Niesetikette beachten: in die Armbeuge und ggf. Wegdrehen und Abstand halten
- Persönliche Gegenstände nicht mit anderen Personen teilen (Trinkbecher etc.)

3. Testung

Alle Schüler*innen sowie alle Beschäftigte in Präsenz, die unmittelbaren Kontakt zu den Schüler*innen pflegen, sind verpflichtet, sich mehrfach wöchentlich, entsprechend der amtlichen Vorgaben, in der Schule zu testen. Bei einem positiven PCR-Test wird in der betreffenden Gruppe der Jahrgangsstufen 5/6 einmalig verpflichtend innerhalb der folgenden 7 Tage dreimal getestet.

Folgende Personen sind von der Testpflicht befreit:

- Geimpfte Personen und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt
- Genesene Personen, die ein mehr als 6 Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und mindestens eine Impfung gegen Covid-19 erhalten haben und deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt
- Genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens als 6 Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können

Durch Vorlage geeigneter Papiere können sich diese Personen im Sekretariat von der Testpflicht befreien lassen.

4. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Verwaltungsräume, Lehrkräftezimmer, Flure

Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es sollte mehrmals täglich, vor dem Unterricht, mindestens einmal in der Mitte jeder Unterrichtsstunde bzw. zweimal pro Betreuungsstunde (mindestens 3–5 Minuten) sowie in jeder Pause und nach dem Unterricht eine Durchlüftung (keine Kipplüftung, sondern Stoß- oder Querlüftung) durch vollständig geöffnete Fenster – bevorzugt mit einer Luftabzugsmöglichkeit (z.B. offene Tür, wenn der Flur über Frischluftzufuhr verfügt) – über mehrere Minuten vorgenommen werden. Es müssen nicht ganztägig alle Fenster im Schulgebäude geöffnet sein, sondern es sollte gezielt gelüftet werden. Für die kühlere Jahreszeit werden alle Schüler*innen gebeten, sich angemessen

warm zu kleiden bzw. deren Eltern gebeten, dies zu unterstützen. Auch in der kühlen Jahreszeit muss eine maximal mögliche Durchlüftung durchführbar bleiben, um die Aerosolkonzentration niedrig zu halten.

Am Dathe-Gymnasium wurden alle Lehrkräfte über die sichere Benutzung von Tritten und Leitern belehrt, um das Öffnen der Flügel Fenster für eine vollständige Öffnung vorzunehmen. Aus Sicherheitsgründen dürfen verschlossene Fenster nur durch Lehrkräfte oder unter Aufsicht geöffnet werden.

Zusätzlich stehen am Dathe-Gymnasium vier CO₂-Messgeräte zur Ausleihe im Sekretariat zur Verfügung, um sich in der Einschätzung der allgemeinen Luftqualität zu trainieren.

In schlecht belüftbaren Räumen können zur Verfügung gestellte Luftreiniger unterstützend eingesetzt werden. Ortsfeste Lüftungsgeräte werden in der Turnhalle und der Mehrzweckhalle betrieben.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen.

Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mehr als einmal täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe
- Treppen und Handläufe
- Lichtschalter
- Computermäuse, Tastaturen, Telefone (durch Beschäftigte der Schule)

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Corona-Viren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend.

5. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Sanitärräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Auffangbehälter für die Einmalhandtücher müssen vorhanden sein und regelmäßig geleert werden.

Auf eine kontrollierte Nutzung der Toiletten ist zu achten – am Eingang wird gut sichtbar durch einen Aushang darauf hingewiesen, dass sich in der Regel nur vier Schüler*innen dort aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind bedarfsgerecht möglichst mehr als einmal täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen.

6. Infektionsschutz im Unterricht, im Ganzttag, beim Schulmittagessen

Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen.

Die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung (Ganztagsangebote) findet in vollem Umfang statt.

Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw. werden angeboten.

Angebote zur Aufholung von Lernrückständen, unter anderem die BuT- Lernförderung, finden statt.

Alle Klassen / Kurse werden im Wechselunterricht beschult (Verknüpfung von Präsenzunterricht in halbierten Klassenverbänden/Lerngruppen und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause).

Die außerunterrichtliche Förderung im Ganzttag kann nur in einem dem Infektionsgeschehen angemessenem Rahmen angeboten werden.

Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw., finden nur dann in Präsenzform statt, wenn im üblichen (halbierten) Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleitung und den jeweiligen Trägern / Anbietern zu treffen.

Angebote zur Aufholung von Lernrückständen, unter anderem die BuT- Lernförderung finden statt. Bei Präsenzangeboten sind feste Gruppen zu bilden.

Es findet kein Präsenzunterricht statt, die Schülerinnen und Schüler werden in schulisch angeleitetem Lernen zu Hause unterrichtet. Es gelten die Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2021/22.

Ausnahmen gelten für zulässige Lerngruppen.

Es wird eine Betreuung in Kleingruppen für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler mit besonderen psychosozialen Problemlagen sowie für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Erreichen der Bildungsziele gefährdet ist, angeboten.

Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften usw. finden nicht statt. Religions- und Weltanschauungsunterricht findet im Rahmen von saLzH statt.

Angebote zur Aufholung von Lernrückständen, unter anderem die BuT- Lernförderung finden statt. Bei Präsenzangeboten sind feste Gruppen zu bilden.

Kohorten

Die Klassenverbände/Lerngruppen/Betreuungsgruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben.

Die zulässigen Lerngruppen/Betreuungsgruppen werden als feste Gruppen unterrichtet und betreut.

Exkursionen

Exkursionen und Besuche außerschulischer Lernorte finden statt, ebenso Lernangebote im Freien.

und Unterricht

Exkursionen und Besuche außerschulischer Lernorte können im Freien stattfinden, ebenso weitere Lernangebote im Freien.

an außerschulischen

Exkursionen und Besuche außerschulischer Lernorte finden nicht statt. Weitere zulässige Lernangebote im Freien können stattfinden.

Lernorten

Schulmittagessen

Für die Jahrgangsstufen 5/6 findet das Schulmittagessen ohne Einschränkungen statt.

Ab der Jahrgangsstufe 7 ist im Mensabereich beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Für das Schulmittagessen gelten die Abstandsregeln. Innerhalb einer Klasse kann das Essen ohne Abstand eingenommen werden. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform sowie Schüsselessen ist abzusehen.

Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Es findet kein Schulmittagessen in der Sekundarstufe statt.

Cafeteria

Die o.g. Regelungen werden sinntensprechend übertragen.

7. Infektionsschutz in der Gremienarbeit

Dienstbesprechungen/
Gremien

Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen können stattfinden. Teilnehmende Personen müssen nachweisen, dass sie getestet, geimpft oder genesen sind gem. § 6 und § 8 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Die Nachweispflicht entfällt für Personen, die an der jeweiligen Schule einer Testpflicht nach § 3 der 2. SchulHygCoV-19-VO unterliegen. Eine Regelung, die Personen, die nicht geimpft oder genesen sind von der Teilnahme ausschließt (2G-Regel), ist unzulässig. Eine medizinische Gesichtsmaske ist in geschlossenen Räumen von allen Teilnehmenden zu tragen. Die Pflicht zum Tragen einer Maske besteht nicht für Schülerversammlungen der Jahrgangsstufen 5/6 sowie für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5/6, die an schulischen Gremien teilnehmen. Die Pflicht zum Tragen einer Maske besteht nicht, soweit sich Teilnehmende an einem festen Platz aufhalten und der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

Dienstbesprechungen und Sitzungen schulischer Gremien sollen nicht in Präsenzform stattfinden. Für zwingend erforderliche Dienstbesprechungen und Sitzungen schulischer Gremien ist die Personenzahl auf ein Minimum zu begrenzen. Teilnehmende Personen müssen nachweisen, dass sie getestet, geimpft oder genesen sind gem.

§ 6 und § 8 der Dritten SARS-CoV-2- Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Die Nachweispflicht entfällt für Personen, die an der jeweiligen Schule einer Testpflicht nach § 3 der 2. SchulHygCoV-19-VO unterliegen. Eine Regelung, die Personen, die nicht geimpft oder genesen sind von der Teilnahme ausschließt (2G-Regel), ist unzulässig. Eine medizinische Gesichtsmaske ist von allen Teilnehmenden zu tragen.

Dienstbesprechungen und schulische Gremien finden nicht in Präsenzform statt.

Veranstaltungen

Veranstaltungen können unter Einhaltung der Bestimmungen des § 11 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, mit Ausnahme des Absatzes 9, stattfinden. Das bedeutet, dass Veranstaltungen ausschließlich nach der 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet) stattfinden. Eine Regelung, die Personen, die nicht geimpft oder genesen sind von der Teilnahme ausschließt (2G-Regel), ist unzulässig. Die Testpflicht entfällt für Personen, die an der jeweiligen Schule einer Testpflicht nach § 3 der 2. SchulHygCoV-19-VO unterliegen. Eine medizinische Gesichtsmaske ist in geschlossenen Räumen zu tragen. Die Pflicht zum Tragen einer Maske besteht nicht für die Jahrgangsstufen 5/6 sowie wenn sich Teilnehmende an einem festen Platz aufhalten und der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

Veranstaltungen von besonderer schulischer Bedeutung ohne schulfremde Personen können unter Einhaltung der Bestimmungen der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung stattfinden. Eine Testpflicht besteht nicht. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen.

Veranstaltungen finden nicht statt.

Schülerfahrten
und Austausche

Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch sind unter Beachtung der vor Ort geltenden Hygieneregeln zulässig.

Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch wird in Absprache mit dem zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt entschieden.

Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch ist nicht zulässig.

8. Infektionsschutz im Sportunterricht

Generell gilt:

- Praktischer Sportunterricht findet ohne medizinische Gesichtsmaske statt.

Der Sportunterricht soll bevorzugt im Freien stattfinden. Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten.

Der Sportunterricht soll bevorzugt im Freien stattfinden. Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind.

Es findet kein Sportunterricht in Präsenz statt. Ausnahmen gelten für zulässige Lerngruppen.

Beim Sport in der Halle gilt:

- Es ist für maximale Lüftung zu sorgen. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- oder Querlüftung besteht, ist diese nach jeder Unterrichtsstunde für die Dauer von 10 Minuten vorzunehmen. Raumluftechnische Anlagen sind nur ohne Umluft oder mit Umluft-Filtergeräten mit HEPA-Filtern zu betreiben. Sofern keine Lüftungsmöglichkeit besteht, kann die Sporthalle nicht genutzt werden.
- Die Sporthalle darf nur von einem Klassenverband/einer Lerngruppe genutzt werden. Lässt sich die Halle durch Trennvorhänge teilen, dann erhöht sich die Anzahl der Klassenverbände/ Lerngruppen entsprechend der zur Verfügung stehenden Hallenteile.
- Bei Sporthallen mit einer Fläche von über 500 m², die sich nicht mit einem Trennvorhang teilen lassen, können auch zwei Klassenverbände/Lerngruppen separat und ausreichend räumlich getrennt in je einer Hallenhälfte Sport treiben.

Duschen und
Umkleiden

Bei der Nutzung von Duschen und Umkleiden in Sporthallen ist auf eine ausreichende Belüftung zu achten.

Duschen in Sporthallen und Umkleideräume sind nur zu nutzen, wenn eine ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind.

Duschen in Sporthallen und Umkleideräume werden nicht genutzt.

Die Umkleidekabinen sind regelmäßig und ausgiebig zu belüften. Die Toiletten können genutzt werden.

Falls genutzt, ist es notwendig, dass an jedem Unterrichtstag die Umkleideräume, die Sanitärbereiche und die Sporthalle gereinigt werden.

Die Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal müssen vor und nach jeder Sporeinheit die Handhygiene einhalten.

Arbeitsgemein-
schaften

Sportarbeitsgemeinschaften können stattfinden. Dabei ist der Körperkontakt möglichst gering zu halten.

Sportarbeitsgemeinschaften können nur im Freien und im üblichen halbierten Klassenverband stattfinden.

Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen zur Anwendung kommen.

Sportarbeitsgemeinschaften finden nicht statt.

Schwimmen

Schwimmunterricht findet statt. Die Hygieneregeln der Berliner Bäder Betriebe, insbesondere auch zur Maskenpflicht sind unabhängig von der Jahrgangsstufe einzuhalten.

Es kann Schwimmunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln im halbierten Klassenverband stattfinden.

Es findet kein Schwimmunterricht statt. Theorieunterricht kann im Rahmen von saLzH erteilt werden.

9. Infektionsschutz im Musikunterricht, Chor-, Orchester-, Theaterproben

Beim Musik- und Theaterunterricht, bei Arbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich werden Situationen mit Körperkontakt vermieden bzw. Alternativen entwickelt. Dabei werden die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt:

- Für den Unterricht werden, soweit organisatorisch möglich, die jeweiligen Fachräume bzw. die MZH und die Aula genutzt, um die Abstandsregeln möglichst einhalten zu können. Vor und nach dem Theaterunterricht oder dem Musizieren beachten die Schüler*innen und das Lehrpersonal die Handhygiene.
- Der Unterricht kann in den Fächern Theater/Darstellendes Spiel sowie Musik auch im Freien stattfinden. Dies wird bei gutem Wetter besonders empfohlen. Hierfür können auch das Atrium auf dem Außenhof oder andere Freiflächen genutzt werden.
- Es gelten die gleichen Regeln der Stoß- und Querlüftung wie in normalen Unterrichtsräumen. Die Häufigkeit ist jedoch zu erhöhen. Falls Instrumente mit Kondensatbildung zum Einsatz kommen, ist alle 15 Minuten zu lüften bzw. eine dauerhafte Lüftung zu bevorzugen.

Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten oder Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einer Schülerin oder einem Schüler benutzt werden. Blasinstrumente dürfen pro Unterrichtsdurchführung nur durch eine Schülerin bzw. einen Schüler genutzt werden. Nach dem Unterricht oder vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten, Musik- instrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurch- führung möglichst nur von jeweils einem Schüler/einer Schülerin benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Eine gemeinsame Nutzung von Materialien, Requisiten und Musik- instrumenten ist nicht möglich.

Musizieren

Instrumentales Musizieren ist in Innenräumen möglich. Soweit eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen ist, darf diese nach Einnahme der Plätze abgelegt werden, wenn der Mindestabstand eingehalten wird.

Vokales Musizieren in Innenräumen ist für 10 Minuten in einer Unterrichtsstunde unter Einhaltung des Mindestabstandes möglich, bei einem Einsatz von Luftreinigungsgeräten ist das vokale Musizieren ohne Mindestabstand für die Dauer von 10 Minuten in einer Unterrichtsstunde möglich. Soweit eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen ist, darf diese nach Einnahme der Plätze abgelegt werden. Es ist besonders auf die Lüftungspausen zu achten.

Instrumentales Musizieren ist in Innenräumen nur in festen Teilgruppen unter Einhaltung der Mindestabstände möglich.

Vokales Musizieren in Innenräumen ist für 10 Minuten in einer Unterrichtsstunde unter Einhaltung der Mindestabstände von 2 Metern (bei Einsatz von Luftreinigungsgeräten reduziert sich der Mindestabstand auf 1,5 Meter). Es ist besonders auf die Lüftungspausen zu achten.

Die medizinische Gesichtsmaske darf jeweils nach Einnahme der Plätze abgelegt werden.

Praktisches Musizieren in Präsenz findet nicht statt. Ausnahmen gelten für zulässige Lerngruppen.

Bläserklassen / Bläser im Orchester	<p>Bläserklassen bzw. -kurse können eingerichtet werden. Praktischer Instrumentalunterricht findet nach Möglichkeit im Freien statt.</p> <p>Bei Proben in Innenräumen sind Räume mit Luftreinigungsgeräten zu bevorzugen. Zwischen den Bläsern ist der Mindestabstand einzuhalten, in Räumen ohne Luftreinigungsgerät beträgt der Mindestabstand 2 Meter. Soweit medizinische Gesichtsmasken zu tragen sind, dürfen diese nach Einnahme der Plätze von den Instrumentalistinnen und Instrumentalisten abgelegt werden.</p> <p>Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung (Blasinstrumente) sind besondere Hygienemaßnahmen für die Beseitigung des Kondensats und die Reinigung der Instrumente vorzusehen (regelmäßiges Reinigen des Bodens, Einweg-Papiertaschentücher, geschlossene Abfalleimer).</p> <p>Eine Lüftung sollte mindestens alle 15 Minuten vorgenommen werden; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen.</p> <p>Bläserklassen bzw. -kurse können im halbierten Gruppenverband eingerichtet werden. Dem Unterricht im Freien ist der Vorzug zu geben.</p> <p>Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung (Blasinstrumente) sind besondere Hygienemaßnahmen für die Beseitigung des Kondensats und die Reinigung der Instrumente vorzusehen (regelmäßiges Reinigen des Bodens, Einweg-Papiertaschentücher, geschlossene Abfalleimer).</p> <p>Eine Lüftung sollte mindestens alle 15 Minuten vorgenommen werden; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen.</p> <p>Praktischer Unterricht für Bläser findet nicht statt.</p>
Darstellendes Spiel	<p>Beim Theaterunterricht, in Theaterarbeitsgemeinschaften und bei anderen Angeboten im Zusammenhang mit Theater sind Situationen mit direktem Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln.</p> <p>Soweit eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen ist, darf diese nur abgelegt werden, wenn der Mindestabstand zwischen den Personen eingehalten wird oder die Proben im Freien stattfinden.</p> <p>Theaterunterricht ist nur in festen Teilgruppen möglich.</p> <p>Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zwischen allen Personen einzuhalten. Freiwillige Unterrichts- und Arbeitsgemeinschaftsangebote finden nicht statt.</p> <p>Theaterunterricht in Präsenz findet nicht statt. Ausnahmen gelten für zulässige Lerngruppen.</p>
Proben	<p>Proben können stattfinden. Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler die Handhygiene beachten.</p> <p>Proben können stattfinden. Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler die Handhygiene beachten.</p> <p>Proben finden nicht statt.</p>
Chorproben	<p>Chorproben können stattfinden, sofern der Probenraum so groß ist, dass zwischen allen Sängerinnen und Sängern ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann.</p> <p>Bei Einsatz von Luftreinigungsgeräten reduziert sich der Mindestabstand auf 1,5 Meter.</p> <p>Soweit eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen ist, darf diese nach Einnehmen der Plätze von den Sängerinnen und Sängern abgelegt werden.</p> <p>Pro Probe darf das durchgehende Singen eine Dauer von insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>Der Probenraum ist alle 15 Minuten ausreichend zu lüften. Dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen.</p> <p>Der Möglichkeit, Proben im Freien stattfinden zu lassen, ist Vorrang einzuräumen. Auch dort gilt der Mindestabstand.</p> <p>Nach dem Ende einer Probe, in der insgesamt 60 Minuten gesungen wurde, muss 30 Minuten quergelüftet werden, danach muss der Raum zwei Stunden leer stehen. Vor Beginn der nächsten Probe muss wiederum 30 Minuten stoß- oder quergelüftet werden.</p>

	Chorproben können im Freien stattfinden, sofern zwischen allen Sängerinnen und Sängern ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann.
	Chorproben finden nicht statt.
Aufführungen	<p>Proben und Aufführungen können stattfinden. Soweit eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen ist, darf diese von den aufführenden Personen sowie dem Publikum nach der Einnahme der Plätze abgelegt werden, soweit der Mindestabstand eingehalten werden kann. Schulfremde Personen tragen grundsätzlich eine medizinische Gesichtsmaske. Bei Aufführungen mit Gesang und/oder Blasinstrumenten ist ein Abstand von mindestens 4 Metern zwischen Ensemble und Publikum vorzusehen. Pro Aufführung darf das gemeinsame Singen die Dauer von insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten. Bei Veranstaltungen mit Publikum ist der Raum mindestens eine halbe Stunde lang zu lüften.</p> <p>Proben und Aufführungen sind nur möglich, wenn diese von besonderer schulischer Bedeutung sind und ohne schulfremde Personen stattfinden. Bis zur Einnahme der Plätze ist von den aufführenden Personen sowie dem Publikum eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Das Publikum trägt die medizinische Gesichtsmaske während der gesamten Dauer der Probe oder Aufführung. Bei Aufführungen mit Gesang und/oder Blasinstrumenten ist ein Abstand von mindestens 4 Metern zwischen Ensemble und Publikum vorzusehen. Pro Aufführung darf das gemeinsame Singen die Dauer von insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten. Bei Veranstaltungen mit Publikum ist der Raum mindestens eine halbe Stunde lang zu lüften.</p> <p>Es finden keine Aufführungen statt.</p>
Wettbewerbe außerhalb der Schule	<p>Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß den jeweils geltenden Abstandsgeboten und Hygieneregeln der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung möglich.</p> <p>Eine Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nicht möglich, innerhalb der Schule finden keine Wettbewerbe statt.</p> <p>Aufführungen und Wettbewerbe finden nicht statt.</p>

10. Infektionsschutz im naturwissenschaftlichen Unterricht und bei Betriebspraktika

Experimentieren	<p>Die Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch wird empfohlen. Das Experimentieren mit medizinischer Gesichtsmaske erfolgt unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht. Es erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen. Das gilt auch, wenn die Gesichtsmaske freiwillig getragen wird.</p> <p>Das Experimentieren mit medizinischer Gesichtsmaske unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht erfordern: eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen, eine Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch. Darüber hinaus gilt: Experimente dürfen nur in Einzelarbeit durchgeführt werden. Die Vorbereitung der Experimente und Bereitstellung der Geräte erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregeln. Die notwendigen Materialien sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Geräte werden vor dem Unterricht für die einzelnen Versuchsplätze vorsortiert. Chemikalien werden nicht in größeren Gebinden zur Entnahme bereit- gestellt, sondern in Portionsgrößen abgefüllt und beschriftet. Lehrkräfte und Lernende nutzen ggf. Einmalhandschuhe. Die Kontrolle der Aufbauten durch die Lehrkraft erfolgt berührungsfrei; die Schülerin bzw. der Schüler tritt während der Kontrolle zurück. Dabei muss die Abstandsregelung gegenüber den anderen Lernenden gewahrt werden. Während des Experimentierens sind die Abstandsregeln einzuhalten.</p>
-----------------	---

Es findet mit Ausnahme der zulässigen Lerngruppen kein naturwissenschaftlicher Unterricht in Präsenz statt.

Betriebs-
praktika

Betriebspraktika finden statt.

Betriebspraktika finden statt.

Es werden keine Betriebspraktika durchgeführt. Bereits begonnene Praktika werden nicht fortgesetzt.

11. Infektionsschutz bei Prüfungen, Klassenarbeiten, Klausuren sowie Eignungstests

Klassen-
arbeiten /
Klausuren

In der Stufe grün dürfen während Klassenarbeiten und Klausuren – soweit eine medizinische Gesichtsmaskenpflicht besteht - die Gesichtsmasken von den Schülerinnen und Schülern am Sitzplatz abgenommen werden.

Für Prüfungen gelten für die Stufen gelb und rot grundsätzlich folgende Regelungen:

1. Die Prüfungen finden in der Regel in Präsenz statt. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden vorzugsweise in Präsenz statt.
2. Der oder die Prüfungsvorsitzende ist berechtigt, seine oder ihre Aufgaben wahrzunehmen, auch wenn er oder sie schulfremd ist. Das gilt auch für sonstige schulfremde Personen, deren Teilnahme an der Prüfung erforderlich ist. Auch schulfremde Prüflinge können geprüft werden.
3. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss grundsätzlich zwischen allen an der Prüfung beteiligten Personen eingehalten werden. Die Vorgaben zum Einhalten größerer Mindestabstände in Nummer 5 und Nummer 7 bleiben unberührt.
4. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen. Hiervon ausgenommen sind Prüflinge während der Prüfung, wenn sie an ihrem Platz sitzen oder stehen oder wenn sie experimentieren. Auch beim Experimentieren ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, wenn der Mindestabstand nach Nummer 3 Satz 1 beim Experimentieren nicht eingehalten werden kann. Die Hygieneregeln zum Lüften sind zu beachten.
5. Für Prüfungen im Fach Musik gilt: Solistischer Gesang sowie solistisches Musizieren, auch mit Blasinstrumenten, findet ohne medizinische Gesichtsmaske statt. Der Mindestabstand zum Fachausschuss beträgt 4 Meter.
6. Für Prüfungen im Fach Sport gilt: Die Durchführung des praktischen Teils der Abiturprüfung im Fach Sport findet in gedeckten und auf ungedeckten Sportanlagen statt. Eine medizinische Gesichtsmaske muss von den Prüflingen nicht getragen werden.
7. Für Prüfungen im Fach Darstellendes Spiel gilt: Sowohl darstellerische Anteile in Einzel- als auch in Partnerprüfungen finden ohne medizinische Gesichtsmaske statt, bei Partnerprüfungen ist ein Mindestabstand von 2 Metern zu wahren.

Eignungstests im Rahmen von Aufnahmeverfahren sowie vergleichende Arbeiten im Rahmen des Schulabschlusserwerbs werden wie Prüfungen behandelt

12. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Verlauf

Dienstkräfte und Schüler*innen, die aufgrund spezifischer Vorerkrankungen durch den regulären Präsenzunterricht besonders stark gefährdet würden, weisen dies durch Vorlage einer besonders begründete ärztliche Bescheinigung bei der Schulleitung nach. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwister) mit einem erhöhten Risiko leben. Notwendig ist die Glaubhaftmachung gegenüber der Schule.

Dienstkräfte

Auf Dienstkräfte mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf finden gesonderte Regelungen Anwendung. Die Schulleitung erstellt eine Gefährdungsbeurteilung und prüft, welche Schutz- und Hygienemaßnahmen ergriffen werden können, die die Wahrnehmung der originären Aufgaben erlaubt. Es werden Einzelfallentscheidungen, auch nach Beratung mit dem arbeitsmedizinischen Dienst, getroffen.

Sofern Schutz- oder Hygienemaßnahmen nicht in ausreichendem Maße ergriffen werden können, führt die Schulleitung ein Einsatzgespräch zur Vereinbarung von schulspezifischen Tätigkeitsbereichen unter Bezug auf den „Handlungsleitfaden für Schulleitungen zum Einsatz von Dienstkräften“ von Sen BfJ vom 06.08.2020.

Schüler*innen

Schüler*innen können zu Hause lernen, sobald eine besonders begründete ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der eindeutig hervorgeht, dass aus medizinischen Gründen ausschließlich ein schulisch angeleitetes Lernen zu Hause möglich ist, einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen. Individuelle Unterstützungsmaßnahmen werden durch die jeweiligen Fachlehrkräfte festgelegt und umgesetzt; ggf. werden spezifische Formen der Leistungsüberprüfung vereinbart. Die Schule legt für jede*n Schüler*in eine Lehrkraft als individuelle Ansprechpartner*in fest. Es gilt der schulspezifische Orientierungsrahmen „saLzH am Dathe“. Die Schulleitung prüft, ob diese Schüler*innen außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebes in festen Kleingruppen oder einzeln in Präsenz zu beschulen sind, gegebenenfalls auch durch diejenigen Lehrkräfte, die ebenfalls einer Risikogruppe angehören.

Hat eine Schule begründet Zweifel am Erfordernis des ausschließlich schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, kann sie eine Überprüfung durch die Amtsärzt*innen der Gesundheitsämter erbitten. Die Schule sendet zu diesem Zweck die ihr vorliegenden Unterlagen mit Begründung an das entsprechende Amt und bittet um Entscheidung.

13. Allgemeines

Der vorliegende Hygieneplan wird dem Krisenteam, der Schulkonferenz, dem Gesundheitsamt und dem Schulträger zur Kenntnis gegeben. Der Hygieneplan wird für die Schulgemeinschaft auf der Homepage und der schulinternen moodle-Plattform veröffentlicht.

Stand: November 2021

CORONA-STUFENPLAN FÜR BERLINER SCHULEN

(Teil 1/2)



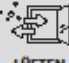


		REGELBETRIEB	WECHSELUNTERRICHT	SCHULISCH ANGELEITETES LERNEN ZU HAUSE
<p>EINSTUFUNG</p>		<p>Der Corona-Stufenplan für Berliner Schulen stellt einen Orientierungsrahmen für die Bewertung der Infektionslage dar und führt die wesentlichen im Musterhygieneplan vorgesehenen und daraufhin an den betroffenen Schulen einzuleitenden Maßnahmen auf. Die Schutz- und Hygienemaßnahmen werden kontinuierlich überprüft und an das Infektionsgeschehen angepasst. Dementsprechend können auch die Vorgaben zur Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske angepasst werden.</p> <p>Das zuständige bezirkliche Gesundheitsamt kann anlassbezogen im Einzelfall weitere Maßnahmen vorschreiben.</p> <p>Das zuständige bezirkliche Gesundheitsamt entscheidet nach Absprache mit der (regionalen) Schulaufsicht über die Stufenzuordnung der einzelnen Schule. Der Stichtag für die Stufenzuordnung ist der Donnerstag. Die Maßnahmen sind von den Schulen zum darauffolgenden Montag umzusetzen. Zum konkreten Verfahren gibt die Anlage „Entscheidungsprozesse und Informationswege“ Auskunft.</p> <p>Grundlage für die Stufenzuordnung einer konkreten Schule ist das Infektionsgeschehen an der einzelnen Schule. Auch weitere Kriterien wie das allgemeine Infektionsgeschehen im Einzugsgebiet der Schule oder beispielsweise die räumliche Struktur der einzelnen Schule werden zur Beurteilung herangezogen, wenn die daraus resultierende Situation das Infektionsgeschehen an der Schule maßgeblich beeinflusst.</p> <p>Das zuständige bezirkliche Gesundheitsamt kann anlassbezogen auch Maßnahmen auf bestimmte Klassenverbände/Lerngruppen der Schule begrenzen (z. B. SaLzH).</p>		<p>Im Fall, dass der Bund oder das Land Berlin aufgrund des allgemeinen Infektionsgeschehens die Schließung von Schulen festlegen</p>
		Kein oder einzelfallbezogenes Infektionsgeschehen in der einzelnen Schule	Infektionsgeschehen in der einzelnen Schule	
<p>SCHUL-ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN</p>	Unterricht	<p>Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen.</p>	<p>Alle Klassenstufen werden im Wechselunterricht beschult (Verknüpfung von Präsenzunterricht in halbierten Klassenverbänden/Lerngruppen und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause). Es gelten die Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2021/22.</p>	<p>Es findet kein Präsenzunterricht statt, die Schülerinnen und Schüler werden im schulisch angeleitetem Lernen zu Hause unterrichtet. Es gelten die Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2021/22.</p> <p>Ausnahmen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Jahrgangsstufe 6, die inhaltlich auf den Übergang in die weiterführenden Schulen vorbereitet - für die Jahrgangsstufen, die in diesem Schuljahr mit einem Abschluss enden können (9, 10 und 13 an ISS/Gemeinschaftsschulen, 10 und 12 an Gymnasien) - für Förderschulen - für die Abschlussjahrgänge der beruflichen Schulen <p>Hier findet Wechselunterricht in halbierten Lerngruppen statt. Prüfungen finden statt.</p>
	Ganztag	<p>Grundschulen: Die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung (Ganztagsangebote) findet in vollem Umfang statt.</p> <p>Weiterführende allgemeinbildende Schulen: Die außerunterrichtliche Förderung im Ganztag findet in vollem Umfang statt.</p>	<p>Grundschulen: Die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung (Ganztagsangebote) geht in die erweiterte Notbetreuung auf.</p> <p>Weiterführende allgemeinbildende Schulen: Die außerunterrichtliche Förderung im Ganztag kann nur in einem dem Infektionsgeschehen angemessenen Rahmen angeboten werden.</p>	<p>Grundschulen: Die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung (Ganztagsangebote) kann nicht angeboten werden.</p> <p>Weiterführende allgemeinbildende Schulen: Die außerunterrichtliche Förderung im Ganztag kann nur in einem dem Infektionsgeschehen angemessenen Rahmen angeboten werden.</p>
	Notbetreuung		<p>Klassenstufen 1-6: Es wird eine erweiterte Notbetreuung von 6:00 bis 18:00 Uhr an den Schulen angeboten. Diese können Kinder von Eltern in systemrelevanten Berufen ohne andere Möglichkeit der Betreuung sowie Kinder von Alleinerziehenden nutzen. Die Notbetreuung wird auch für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler mit besonderen psycho-sozialen Problemlagen sowie für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Erreichen der Bildungsziele gefährdet ist, angeboten. Ebenfalls können Kinder mit Vertrag für die ergänzende Förderung und Betreuung in die Notbetreuung aufgenommen werden, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist und keine andere Möglichkeit der Betreuung besteht.</p> <p>Weiterführende allgemeinbildende Schulen und berufliche Schulen: Es wird eine Betreuung in Kleingruppen für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler mit besonderen psycho-sozialen Problemlagen sowie für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Erreichen der Bildungsziele gefährdet ist, angeboten.</p>	<p>Klassenstufen 1-6: Es wird eine Notbetreuung von 6:00 bis 18:00 Uhr an den Schulen angeboten. Diese können Kinder von Eltern in systemrelevanten Berufen ohne andere Möglichkeit der Betreuung sowie Kinder von Alleinerziehenden nutzen. Die Notbetreuung wird auch für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler mit besonderen psycho-sozialen Problemlagen sowie für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Erreichen der Bildungsziele gefährdet ist, angeboten.</p> <p>Weiterführende allgemeinbildende Schulen und berufliche Schulen: Es wird eine Betreuung in Kleingruppen für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler mit besonderen psycho-sozialen Problemlagen sowie für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Erreichen der Bildungsziele gefährdet ist, angeboten.</p>

CORONA-STUFENPLAN FÜR BERLINER SCHULEN

(Teil 2/2)



		REGELBETRIEB	WECHSELUNTERRICHT	SCHULISCH ANGELEITETES LERNEN ZU HAUSE
 SCHUL-ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN	Freiwillige Angebote	Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw., werden angeboten.	Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw., finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen (halbierten) Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleitung und den jeweiligen Trägern/Anbietern zu treffen.	Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw., finden nicht statt.
	Angebote zur Aufholung von Lernrückständen	Angebote zur Aufholung von Lernrückständen, u.a. die BuÜ-Lernförderung, finden statt.	Angebote zur Aufholung von Lernrückständen, u.a. die BuÜ-Lernförderung, finden statt. Bei Präsenzangeboten sind feste Gruppen zu bilden.	Angebote zur Aufholung von Lernrückständen, u.a. die BuÜ-Lernförderung, finden statt. Bei Präsenzangeboten sind feste Gruppen zu bilden.
	Exkursionen und außerschulische Lernorte	Exkursionen, Besuche außerschulischer Lernorte und Lernangebote im Freien finden statt.	Exkursionen und Besuche außerschulischer Lernorte können im Freien stattfinden. Weitere Lernangebote im Freien finden statt.	Exkursionen und Besuche außerschulischer Lernorte finden nicht statt. Weitere Lernangebote im Freien können stattfinden.
	Praktika	Betriebspraktika finden statt.	Betriebspraktika finden statt.	Weiteführende allgemeinbildende Schulen: Es werden keine Betriebspraktika durchgeführt. Bereits begonnene Praktika werden nicht fortgesetzt. Berufliche Schulen: Betriebspraktika können stattfinden.
	Schülerfahrten	Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch ist zulässig.	Ob Schülerfahrten und internationaler Austausch durchgeführt werden können, wird in Absprache mit dem zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt entschieden.	Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch ist nicht zulässig.
	Präsenzpflicht	Die Präsenzpflicht gilt.	Die Präsenzpflicht gilt.	Die Präsenzpflicht gilt.
	Musterhygienepläne	Die Musterhygienepläne enthalten die Vorgaben, die im Schulalltag in den jeweiligen Stufen einzuhalten sind (z. B. auch für Fachunterricht, Prüfungen, Schulmittagessen, schulische Veranstaltungen).		
 HYGIENE-MAßNAHMEN	Medizinische Gesichtsmaske	Es gibt keine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske.	Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen und unter überdachten Flächen. Auf dem Schulgelände kann die medizinische Gesichtsmaske abgelegt werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.	Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen und unter überdachten Flächen. Auf dem Schulgelände kann die medizinische Gesichtsmaske abgelegt werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
	Abstand	Es ist nach Möglichkeit Abstand zu halten und Körperkontakt zu vermeiden.	Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss außer im Unterricht eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.	Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss außer im Unterricht eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.
	Kohorten		Die Klassenverbände/Lerngruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben.	Die Klassenverbände/Lerngruppen werden als feste Gruppen unterrichtet und betreut.
	Testung	Schülerinnen und Schüler sowie das schulische Personal testen sich verpflichtend zweimal in der Woche. Es gilt eine Härtefallregelung. Personen, die einen vollständigen Impfschutz besitzen oder innerhalb der letzten 6 Monate von einer Covid19-Erkrankung genesen sind, sind von der Testpflicht befreit.	Schülerinnen und Schüler sowie das schulische Personal testen sich verpflichtend zweimal in der Woche. Es gilt eine Härtefallregelung. Personen, die einen vollständigen Impfschutz besitzen oder innerhalb der letzten 6 Monate von einer Covid19-Erkrankung genesen sind, sind von der Testpflicht befreit.	Schülerinnen und Schüler sowie das schulische Personal testen sich verpflichtend zweimal in der Woche. Es gilt eine Härtefallregelung. Personen, die einen vollständigen Impfschutz besitzen oder innerhalb der letzten 6 Monate von einer Covid19-Erkrankung genesen sind, sind von der Testpflicht befreit.
	Musterhygienepläne	Die Musterhygienepläne enthalten die Vorgaben, welche Hygienemaßnahmen in den jeweiligen Stufen einzuhalten sind (z. B. auch für das Lüften, die Raumhygiene und die persönliche Hygiene).		
 LÖFTEN	regelmäßige Stoß- oder Querlüftung	Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es sollte mehrmals täglich eine Durchlüftung durch vollständig geöffnete Fenster vorgenommen werden.		

An Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sind im Einzelfall abweichende Regelungen möglich. Einrichtungen des zweiten Bildungsweges richten sich nach den Vorgaben der beruflichen Schulen.

Stufe Grün – Regelunterricht

Im Konkreten folgt daraus:

Vorgabe im Stufenplan der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie	Umsetzung am Dathe-Gymnasium
<ul style="list-style-type: none"> • Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen. • Die außerunterrichtliche Förderung im Ganztag findet in vollem Umfang statt. • Weitere Angebote, an denen die Schüler*innen freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, der Religions- und Weltanschauungsunterricht, usw. werden angeboten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Es gilt der Regelstundenplan. Änderungen werden über den Vertretungsplan bekanntgegeben. • Förderunterrichte und Hausaufgabenbetreuung finden statt. • Alle Arbeitsgemeinschaften finden statt. Der Religions- und Weltanschauungsunterricht wird angeboten. Ggf. gilt der aktuelle Vertretungsplan.
<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. • Es ist nach Möglichkeit Abstand zu halten und Körperkontakt zu vermeiden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich wird das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske empfohlen, wenn außerhalb des Unterrichts und der Ganztagsangebote der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
<ul style="list-style-type: none"> • Schüler*innen sowie das schulische Personal testen sich verpflichtend zweimal in der Woche. Personen, die einen vollständigen Impfschutz besitzen oder innerhalb der letzten sechs Monate von einer Covid-19 Erkrankung genesen sind, sind von der Testpflicht befreit. 	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Schüler*innen sowie das schulische Personal müssen montags und donnerstags ein negatives Testergebnis entweder mit offiziellen Bescheinigung oder im Rahmen einer Selbsttestung nachweisen. Durch Vorlage geeigneter Papiere können sich von der Testpflicht ausgenommene Schüler*innen von der Testpflicht befreien lassen.

Stufe Gelb – Wechselunterricht

Im Konkreten folgt daraus:

Vorgabe im Stufenplan der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie	Umsetzung am Dathe-Gymnasium
<ul style="list-style-type: none"> • Alle Klassen werden im Wechselunterricht beschult (Verknüpfung von Präsentunterricht in halbierten Klassen/Lerngruppen und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause) • Die außerunterrichtliche Förderung im Ganzttag geht in die erweiterte Notbetreuung auf. • Weitere Angebote, an denen die Schüler*innen freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen (halbierten) Klassenverband stattfinden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Es gilt der Regelstundenplan im Modell ½. Dabei nehmen alle Schüler*innen an der Hälfte des Regelunterrichts in Präsenzform in Rahmen von Schichtunterricht im 1./2. bzw. 3./4. Block teil. Für die Zeit des Lernens zu Hause werden Aufgaben nach Art des selbstorganisierten Lernens erteilt und mit Hilfe von Online-Angeboten unterstützt. Änderungen werden über den Vertretungs-plan bekanntgegeben. • Förderunterrichte finden, soweit organisatorisch möglich, nur im halbierten Klassenverband statt. • Arbeitsgemeinschaften und Hausaufgabenbetreuung finden nicht statt.
<ul style="list-style-type: none"> • In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen und unter überdachten Flächen. Auf dem Schulgelände kann die medizinische Gesichtsmaske abgelegt werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gilt für alle Schüler*innen und Lehrkräfte in allen Räumen, also auch im Unterricht. Auch auf dem Schulhof gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.
<ul style="list-style-type: none"> • Schüler*innen sowie das schulische Personal testen sich verpflichtend zweimal in der Woche. Personen, die eine vollständigen Impfschutz besitzen oder innerhalb der letzten 6 Monate von einer Covid-19 Erkrankung genesen sind, sind von der Testpflicht befreit. 	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Schüler*innen sowie das schulische Personal müssen montags und donnerstags ein negatives Testergebnis entweder mit offiziellen Bescheinigung oder im Rahmen einer Selbsttestung nachweisen. Durch Vorlage geeigneter Papiere können sich von der Testpflicht ausgenommene Schüler*innen von der Testpflicht befreien lassen.
<ul style="list-style-type: none"> • Der Mindestabstand muss außer im Unterricht eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke. 	<ul style="list-style-type: none"> • Auf den Schulhöfen, den Fluren und in den Treppenhäusern sollte das Zusammenstehen in Gruppen vermieden werden. • Das selbstmitgebrachte oder in der Cafeteria erworbene Essen soll ausschließlich unter Einhaltung der Abstände und vorzugsweise auf den Höfen eingenommen werden.

<ul style="list-style-type: none"> Die Klassenverbände/Lerngruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben. 	<ul style="list-style-type: none"> Kurse des Wahlpflichtunterrichtes Klasse 8 bis 10 finden nur online statt.
---	--

Stufe Rot – Schulisch angeleitetes Lernen zu Hause

Im Konkreten folgt daraus:

Vorgabe im Stufenplan der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie	Umsetzung am Dathe-Gymnasium
<ul style="list-style-type: none"> Es findet kein Präsenzunterricht statt, die Schüler*innen werden im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause unterrichtet. Die außerunterrichtliche Förderung im Ganztage kann nur in einem dem Infektionsgeschehen angemessenen Rahmen durchgeführt werden. Weitere Angebote, an denen die Schüler*innen freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht, finden nicht statt. 	<ul style="list-style-type: none"> Es wird auf Distanzunterricht/schulisch angeleitetes Lernen zu Hause (saLzH) umgestellt und Lernangebote werden online erteilt. Ausnahmen bilden die Abschlussklassen (10. und 12. Jahrgang). Hier findet Wechselunterricht in halbierten Lerngruppen statt. Zudem wird für die Klassenstufen 5/6 eine Notbetreuung angeboten. Religions- und Weltanschauungsunterricht entfallen so lange, bis die zuständigen Lehrkräfte ein digitales Angebot unterbreiten. Förderunterrichte und Hausaufgabenbetreuung finden nicht statt. Alle Arbeitsgemeinschaften entfallen. Religions- und Weltanschauungsunterricht wird ausschließlich online erteilt.
<ul style="list-style-type: none"> In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen und unter überdachten Flächen. Auf dem Schulgelände kann die medizinische Gesichtsmaske abgelegt werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gilt für alle Schüler*innen und Lehrkräfte in allen Räumen, also auch im Unterricht. Sie gilt auch auf allen Fluren und in Treppenhäusern, im Bereich der Schulsozialpädagogik, in den Räumen der Lehrkräfte und im Verwaltungsbereich.
<ul style="list-style-type: none"> Der Mindestabstand muss außer im Unterricht eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke. 	<ul style="list-style-type: none"> Auf den Schulhöfen, den Fluren und in den Treppenhäusern ist das Zusammenstehen in Gruppen zu vermeiden. Abstände sind auch im Unterricht einzuhalten.
<ul style="list-style-type: none"> Die Klassenverbände/Lerngruppen werden als feste Gruppen unterrichtet und betreut. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Klassenverbände/Lerngruppen werden als feste Gruppen unterrichtet und betreut. Wahlpflichtunterricht findet ausschließlich online statt. Für Kurse der Oberstufe findet Wechselunterricht in halbierten Lerngruppen statt.
<ul style="list-style-type: none"> Es findet kein Schulmittagessen in der Sekundarstufe statt. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Cafeteria ist geschlossen. Es wird kein Schulmittagessen angeboten.

